S 12 RJ 339/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 339/00 A
Datum	12.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 723/00
Datum	15.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Witwenrente. Die am â□¦1924 geborene KlÃ¤gerin, wohnhaft in Bosnien-Herzegowina, ist die Witwe des am 27.11.1990 verstorbenen Bozo Antosovic, der in Deutschland von September 1969 bis November 1970 zwÃ¶lf Kalendermonate an Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt hat. In Bosnien hat er in der Zeit von 1953 bis 1962 insgesamt zwei Jahre, zehn Monate und 22 Tage an Versicherungszeiten aufzuweisen. Der Witwenrentenantrag der KlÃ¤gerin vom 30.10.1998 wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 23.12.1999 abgelehnt. Die Wartezeit sei nicht erfÃ¼llt, nachdem statt der erforderlichen 60 zusammengerechnet nur 47 Kalendermonate vorlÃ¤gen. Dem widersprach die KlÃ¤gerin mit der BegrÃ¼ndung, der Verstorbene habe auch in Ã□sterreich 23 Monate an Versicherungszeiten erworben. Im Widerspruchsbescheid vom 21.02.2000 heiÃ□t es, Ã¶sterreichische Zeiten kÃ¶nnten bei der Anwendung des

deutsch-jugoslawischen Abkommens nicht berÃ¼cksichtigt werden. Die am 30.03.2000 erhobene Klage wies das Sozialgericht Landshut am 12.07.2000 mit der BegrÃ¼ndung ab, die BerÃ¼cksichtigung von Versicherungszeiten in Drittstaaten sei im deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen nicht vorgesehen. Gegen das am 08.12.2000 zugestellte Urteil legte die KlÃ¤gerin am 22.12.2000 Berufung ein, weil ihr die Ablehnung der Witwenrente unverstÃ¤ndlich sei. Auf die Anregung des Gerichts, angesichts der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung Beitragserstattung anstelle von Witwenrente zu beantragen, erfolgte keine Reaktion der KlÃ¤gerin.

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.07.2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2000 zu verurteilen, ab 30.10.1998 Witwenrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.07.2000 ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Bescheid der LVA Niederbayern-Oberpfalz vom 23.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2000. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Witwenrente.

Witwenrente ist eine Rente wegen Todes, die gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs.1 Ziff.3 SGB VI nur beansprucht werden kann, wenn die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt ist. Auf die allgemeine Wartezeit werden Beitragszeiten angerechnet, Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge gezahlt worden sind (Â§ 55 Satz 1 SGB VI). Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (Â§ 55 Satz 2 SGB VI). Hierzu zÃ¤hlen unstreitig Zeiten, die der Versicherte in Bosnien zurÃ¼ckgelegt hat. GemÃ¤Ã Art.25 Abs.1 des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens vom 12.10.1968 werden fÃ¼r den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften auch die Versicherungszeiten berÃ¼cksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates anrechnungsfÃ¤hig sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Die Weitergeltung dieses Vertrags ist mit der Republik Bosnien und Herzegowina im November 1992 vereinbart worden (BGBl II 1992 S.1196). Nur diese Versicherungszeit von zwei Jahren, zehn Monaten und 22 Tagen ist zusammen mit den in der Bundesrepublik Deutschland zurÃ¼ckgelegten zwÃ¶lf Kalendermonaten an Versicherungszeit auf die Wartezeit fÃ¼r den Anspruch auf Witwenrente anzurechnen.

Nicht angerechnet werden kÃ¶nnen nach dieser Vorschrift als jugoslawische Versicherungszeiten die von dem Versicherten in Ãsterreich zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten. Dies wird durch Art.2 Abs.2 des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens ausgeschlossen. Wie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 20.04.1993 ausgefÃ¼hrt hat (BSGE Band 72, S.198), ist damit ausgeschlossen, dass Versicherungszeiten eines Drittstaates, die aufgrund zwischenstaatlicher VertrÃ¤ge fÃ¼r Jugoslawien anrechenbar sind, gegenÃ¼ber der Bundesrepublik Deutschland als jugoslawische und damit nach Art.25 zu berÃ¼cksichtigende Versicherungszeiten geltend gemacht werden. Das Bundessozialgericht hat in der genannten Entscheidung die Anrechenbarkeit selbst fÃ¼r den Fall verneint, dass der jugoslawische VersicherungstrÃ¤ger die in Ãsterreich zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten in seinem Versicherungsverlauf als jugoslawische Versicherungszeiten ausweist.

Die geltend gemachten Ã¶sterreichischen Versicherungszeiten kÃ¶nnen nicht zusammen mit den jugoslawischen und den deutschen Versicherungszeiten im Wege der sogenannten multilateralen Zusammenrechnung angerechnet werden. Seit dem Beitritt Ãsterreichs zum europÃ¤ischen Wirtschaftsraum am 01.01.1994, auf den der Beitritt zur EuropÃ¤ischen Union folgte, gilt im Bereich der sozialen Sicherheit fÃ¼r Arbeitnehmer und SelbstÃ¤ndige deutscher und Ã¶sterreichischer StaatsangehÃ¶rigkeit die Verordnung Nr.1408/71 und nicht mehr das bilaterale deutsch-Ã¶sterreichische Abkommen vom 22.12.1966 Ã¼ber soziale Sicherheit. FÃ¼r Personen, die nicht unter die EWG-Verordnung fallen, nÃ¤mlich StaatsangehÃ¶rige von Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, wie die KlÃ¤gerin, brachte das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ãsterreich Ã¼ber soziale Sicherheit vom 04.10.1995 (BGBl 1998 II S.313), in Kraft getreten am 01.10.1998, die dem bisherigen Abkommen entsprechenden Vorschriften der EWG-Verordnung zur Anwendung. GemÃ¤Ã Art.3 Abs.2 des Abkommens gilt dieses fÃ¼r Personen, die nicht vom persÃ¶nlichen Geltungsbereich der EWG-Verordnung erfasst sind und fÃ¼r die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten oder die Hinterbliebene dieses Personenkreises sind. Laut Art.5 Abs.1 findet im VerhÃ¤ltnis zwischen beiden Vertragsstaaten die EWG-Verordnung entsprechend Anwendung, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist. Nach Art.5 Abs.2 des Abkommens gelten aber die Regelungen Ã¼ber die Gleichbehandlung mit den eigenen StaatsangehÃ¶rigen eines Vertragsstaates nicht fÃ¼r Nicht-EU-StaatsangehÃ¶rige. FÃ¼r diesen Personenkreis enthÃ¤lt das Abkommen selbst keine Versicherungslastregelungen. Vielmehr heiÃt es in Art.2 Abs.2 des Abkommens, dass fÃ¼r den Fall, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Anwendung auch eines anderen Abkommens erfÃ¼llt sind, der deutsche TrÃ¤ger bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen unberÃ¼cksichtigt lÃ¤sst. Dieses Verbot der multilateralen Anrechnung gilt dann nicht, soweit die Rechtsvorschriften, die sich fÃ¼r einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen VertrÃ¤gen ergeben, Versicherungslastregelungen enthalten. Diese finden sich wie oben dargelegt im deutsch-jugoslawischen Versicherungsabkommen nicht. Diese Regelung entspricht im Kern der in der EWG-Verordnung enthaltenen Aussage, dass Abkommen eines Mitgliedsstaats mit einem Drittstaat sachlich keinerlei Wirkung im und in Verbindung mit dem EG-Sozialrecht entfalten (Eichenhofer in Kommentar

zum EuropÃ¤ischen Sozialrecht, 2.Auflage, S.88). Hinsichtlich der Rechte und Pflichten einschlieÃlich der LeistungsansprÃ¼che ergÃ¤ben sich daher mit dem neuen Abkommen vom 04.10.1995 gegenÃ¼ber dem bisherigen Abkommen keine wesentlichen Ãnderungen (Amtliche BegrÃ¼ndung zum Abkommen vom 04.10.1995 in BT-Drs.13/8818 vom 23.10.1997). FÃ¼r das bisherige Recht hat das Bundessozialgericht aber in der bereits genannten Entscheidung entschieden, dass bei VersicherungsfÃ¤llen, die nach dem 30.06.1982 eingetreten sind, der deutsche VersicherungstrÃ¤ger auÃer den deutschen Versicherungszeiten entweder nur die nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ãsterreich Ã¼ber soziale Sicherheit oder nur die nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶rderativen Republik Jugoslawien Ã¼ber soziale Sicherheit berÃ¼cksichtigenden Versicherungszeiten fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Wartezeit anzurechnen hat (BSGE Band 72, S.196 ff).

Es ist Sache des Gesetzgebers zu bestimmen, inwieweit auslÃ¤ndische Sachverhalte innerstaatlich relevant sind. Wenn der Gesetzgeber die Relevanz des auslÃ¤ndischen Sachverhalts im Rahmen eines Vertrags nur auf das GegenseitigkeitsverhÃ¤ltnis beschrÃ¤nken will, so ist eine entsprechende Vorschrift im Abkommen und die Transformation dieser Vorschrift fÃ¼r innerstaatliches Recht die naheliegende und angemessene LÃ¶sung. Die KlÃ¤gerin kann sich also auf keine Norm berufen, die die multilaterale Zusammenrechnung gewÃ¤hrleistete. Die Wartezeit von 60 Monaten wird daher verfehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024